

Kurzzusammenfassung Workshop "Geld im Ehrenamt"

In dem Workshop haben wir uns mit der Frage beschäftigt, ob eine Bezahlung unser Verständnis von Ehrenamt in Frage stellt.

Grundsätzlich stellt ein Ehrenamtler seine Leistung unentgeltlich zur Verfügung. Das besagt aber selbstverständlich nicht, dass er noch Geld mitbringen muss. Die Erstattung von notwendigen Auslagen wie z.B. Fahrtkosten etc. wurde im Workshop unstrittig als eine notwendige Säule des ehrenamtlichen Engagements innerhalb der DLRG herausgearbeitet.

Auch die Zahlung einer sog. kleinen Anerkennung, wie z.B. das Wachgeld im Wasserrettungsdienst haben alle Workshopteilnehmer als mit dem ehrenamtlichen Verständnis der DLRG vereinbar erachtet.

Wie erwartet kam es zu leidenschaftlichen Debatten als der Workshop sich dem Thema Ehrenamtpauschale näherte. Die einen begrüßten die Möglichkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG z.B. einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied einen Geldbetrag von bis zu 500,- € im Kalenderjahr zukommen lassen zu können, die anderen sahen in dieser Tatsache ihre Grundpfeiler des Ehrenamts als gefährdet an.

Eine Lösung dieses Wortstreits war kaum auszumachen.

Einig waren sich aber alle Beteiligten, dass es sich irgendwie komisch anfühlen würde, wenn ein Vorstandsmitglied welches seine unstrittig gute DLRG-Arbeit verrichtet eine Art Entlohnung erhalten würde und z.B. der Einsatztaucher, der First Responder welcher ungeplant, immer genau dann wenn es gerade nicht passt, alarmiert wird nichts bekommt.

Drum diskutieren wir fleißig weiter.

Das Geld gleicht dem Seewasser. Je mehr davon getrunken wird, desto durstiger wird man.
(Arthur Schopenhauer, dt. *Philosoph*, 1788 - 1860)